

HENGELER MUELLER

# Aktuelle Fragen des Versicherungskartellrechts

Dr. Markus Röhrig

27.04.2017

HENGELER MUELLER

# Agenda

**Versicherungswirtschaft nach dem Ende der GVO-Vers**

**Informationsaustausch in der Versicherungsbranche**

**Kartellrecht und „Big Data“ in der Versicherungsbranche**

**Weitere aktuelle Entwicklungen im Kartellrecht**

# Agenda

## Die Versicherungswirtschaft nach Auslaufen der GVO-Vers

### Überblick

### Gemeinsame Deckung von Risiken

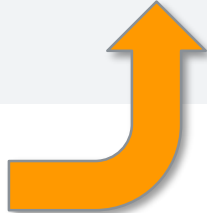
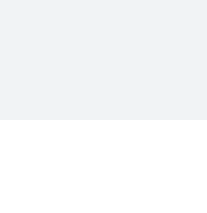

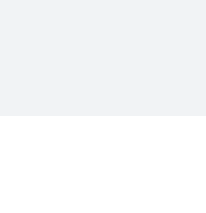

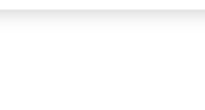
### Gemeinsame Statistikarbeit

## Informationsaustausch in der Versicherungsbranche

## Kartellrecht und „Big Data“ in der Versicherungsbranche

## Weitere aktuelle Entwicklungen im Kartellrecht

# Versicherungswirtschaft nach dem Ende der GVO-Vers Überblick

VO 1534/91	VO 3932/92	VO 358/2003	VO 267/2010	Keine GVO
seit 1991	4/1993 – 3/2003	4/2003 – 3/2010	4/2010 – 3/2017	seit 4/2017
Gemeinsame Statistikarbeit	Gemeinsame Statistikarbeit	Gemeinsame Statistikarbeit	Gemeinsame Statistikarbeit	
Gem. Deckung von Risiken	Gem. Deckung von Risiken	Gem. Deckung von Risiken	Gem. Deckung von Risiken	
AVB / Modelle	AVB / Modelle	AVB / Modelle		
Sicherheitsvorkehrungen	Sicherheitsvorkehrungen	Sicherheitsvorkehrungen		
Abwicklung von Schadensfällen				
Verzeichnisse erhöhter Risiken				

# Versicherungswirtschaft nach dem Ende der GVO-Vers

## Überblick

**2013/2014**

Studie von Ernst & Young:  
Co(re)insurance Pools &  
Adhoc Agreements on the  
Subscription Market

**2014**

Öffentliche Konsultation  
der Kommission mit  
NCAs und Stakeholdern

**2014**

Weitere Fragebögen  
(Pools, Intermediäre,  
VVaGs, Verbände)

**März 2016**

Bericht der Kommission  
an Parlament und Rat

**April 2016**

Treffen der Kommission  
mit Stakeholdern in  
Brüssel

**August 2016**

Europe Economics  
Studien: Marktabgrenzung,  
Kooperationsformen in der  
Versicherungsbranche

**Dezember 2016**

Impact Assessment und  
Pressemeldung zum Aus-  
laufen der GVO-Vers

**31. März 2017**

GVO-Vers ist außer  
Kraft getreten

# Versicherungswirtschaft nach dem Ende der GVO-Vers

## Überblick

	Gemeinsame Statistikarbeit	Gemeinsame Deckung von Risiken
Erhöhter Bedarf an Zusammenarbeit?	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zuverlässigere Statistiken</li> <li>• Effizientes Funktionieren des Versicherungssektors</li> <li>• Strengere Anforderungen an Risikokapital durch Solvency II</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhöhter Bedarf für Zusammenarbeit zur Deckung großer, ungewöhnlicher Risiken „nicht völlig ausgeschlossen“</li> </ul>
GVO-Vers erforderlich, um einen erhöhten Bedarf an Zusammenarbeit zu schützen?	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Unzureichende Quantifizierung etwaiger Nachteile bei Entfallen der GVO-Vers</li> <li>• Horizontale Leitlinien der Kommission bieten eine ausreichende Orientierungshilfe</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Begrenzte praktische Bedeutung der GVO-Vers</li> <li>• Unsicherheiten bei der Anwendung der GVO-Vers</li> <li>• Gestiegene Bedeutung von Kooperationsformen, die nicht unter die GVO-Vers fallen</li> <li>• Kooperationsformen sind vielfältig; Maximierung der Verbrauchervorteile durch Einzelfallbetrachtung</li> <li>• Level Playing Field zwischen den verschiedenen Kooperationsformen</li> </ul>

# Versicherungswirtschaft nach dem Ende der GVO-Vers

## Gemeinsame Deckung von Risiken

53. „Das Auslaufen der Freistellung für Versicherungsgemeinschaften würde nicht bedeuten, dass sie verboten wären, sondern dass die Prüfung ihrer Vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt auf der Grundlage derselben Wettbewerbsvorschriften erfolgen würde wie in anderen Wirtschaftszweigen.“

*(Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat v. 17.03.2016)*

- ❑ Auch künftig – wie bisher auch schon – wird es Formen der gemeinsamen Deckung von Risiken geben:
  - die grundsätzlich zulässig sind, weil sie den Wettbewerb von vorn herein nicht beschränken;
  - die grundsätzlich unzulässig sind, weil sie wettbewerbsbeschränkend sind und keine ersichtlichen Effizienzvorteile mit sich bringen;
  - die wettbewerbsbeschränkend sind, aber auch Effizienzvorteile mit sich bringen, und deren Gesamtwirkung für die Versicherungsnehmer im Einzelfall abzuwägen ist.
- ❑ Prüfung der Wirkungen statt des Begriffs der Mitversicherungsgemeinschaft

# Versicherungswirtschaft nach dem Ende der GVO-Vers

## Gemeinsame Deckung von Risiken

### ☐ Artikel 101 Abs. 1 AEUV

- Arbeitsgemeinschaftsgedanke
- Kundenwunsch / konsortiale Maklerkonzepte
- Horizontal-Leitlinien, Rz. 150 ff. (gemeinsame Produktion)

### ☐ Artikel 101 Abs. 3 AEUV

- Darlegungs- und Beweisanforderungen
- Indizwirkung der GVO-Vers?
- Effizienzvorteile (vgl. *Inderst*, *Efficiencies of Coinsurance pools*, April 2016, [www.gdv.de/2016/04/mitversicherungsgemeinschaften-sind-effizient](http://www.gdv.de/2016/04/mitversicherungsgemeinschaften-sind-effizient))
- Fehlen von Marktmacht bei unter 20% Marktanteil
- Unerlässlichkeit: Bedeutung der Freistellungsvoraussetzungen gemäß Art. 7 GVO-Vers



# Versicherungswirtschaft nach dem Ende der GVO-Vers

## Gemeinsame Statistikarbeit

31. „Die [Horizontal] Leitlinien schützen diese Art von Zusammenarbeit im Versicherungssektor. Die Grundsätze spiegeln diejenigen in der GVO für den Versicherungssektor wider und stellen den Informationsaustausch zwischen Versicherern frei.“

*(Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat v. 17.03.2016)*

- ❑ Unter den Voraussetzungen, die in der GVO-Vers niedergelegt waren, bleibt die gemeinsame Statistikarbeit auch weiterhin zulässig.
  - Studien, soweit sie die Auswirkungen auf den Ertrag verschiedener Anlageformen betreffen (vgl. Art. 2 Buchst. b GVO-Vers sowie Rn. 88-89, 137 Impact Assessment, Commission Staff Working Document)
- ❑ Einzelfallbewertung
  - Wettbewerbsbeschränkung iSv. Art. 101 Abs. 1 AEUV
  - Rechtfertigung gemäß Art. 101 Abs. 3 AEUV

# Versicherungswirtschaft nach dem Ende der GVO-Vers

## Gemeinsame Statistikarbeit

GVO-Vers	Horizontal-Leitlinien
<p>Gemeinsame Erhebung und Verbreitung von Daten, soweit erforderlich für Erhebungen und Tabellen; gemeinsame Durchführung von Studien und die Verbreitung der Ergebnisse solcher Studien (Art. 2 GVO-Vers).</p>	<p>Alle Arten von Informationen und Daten, inklusive z.B. Risikomerkmale im Versicherungssektor (vgl. Rn. 97 Horizontal-Leitlinien) und Austausch über Verbände (Rn. 55 Horizontal-Leitlinien).</p>
<p>Für Erhebungen und Tabellen: Vergleichbare Risiken innerhalb eines Beobachtungszeitraums, so dass eine statistisch auswertbare Größe entsteht und Folgendes beziffert werden kann: Die Anzahl der Schadenfälle und der versicherten Risiken; die Gesamtheit der aufgrund der eingetretenen Schadenfälle geleisteten bzw. geschuldeten Zahlungen; der Gesamtbetrag der Versicherungssummen (Art. 3 Abs. 1 Buchst. a Vers-GVO).</p>	<p>Eignung der Daten betrifft die Unerlässlichkeit iSv. Art. 101 Abs. 3 AEUV. Vgl. Rn. 101 Horizontal-Leitlinien: „[D]ie Daten [müssen] in Bezug auf Gegenstand, Aggregation, Alter und Vertraulichkeit sowie die Häufigkeit und Tragweite des Austauschs so beschaffen [sein], dass sie nur mit den Risiken verbunden sind, die im Hinblick auf die Verwirklichung der geltend gemachten Effizienzgewinne unerlässlich sind. Außerdem sollte der Austausch [nur] Variablen [betreffen], die für die Erzielung der Effizienzgewinne relevant sind.“</p>
<p>Erhebungen und Tabellen müssen so detailliert sein, wie es versicherungstechnisch angemessen ist (Art. 3 Abs. 1 Buchst. b Vers-GVO).</p>	<p>Ebenda.</p>

# Versicherungswirtschaft nach dem Ende der GVO-Vers

## Gemeinsame Statistikarbeit

GVO-Vers	Horizontal-Leitlinien
Erhebungen und Tabellen dürfen keine Sicherheitszuschläge, Erträge aus Rückstellungen, Verwaltungs- oder Vertriebskosten oder Steuern und sonstige Abgaben beinhalten oder Investitionserlöse oder erwartete Gewinne berücksichtigen (Art. 3 Abs. 1 Buchst. c Vers-GVO).	Ebenda. Ausdehnung der gemeinsamen Statistikarbeit in den Bereich Bruttoprämien hat Einfluss auf das Ausmaß der Wettbewerbsbeschränkung (vgl. Rn. 86 Horizontal-Leitlinien).
Beteiligte Versicherungsunternehmen dürfen nicht identifiziert sein (Art. 3 Abs. 2 Buchst. a Vers-GVO).	Beim Austausch aggregierter Daten, die nur mit hinreichender Schwierigkeit Rückschlüsse auf individuelle unternehmensspezifische Daten zulassen, sind wettbewerbsbeschränkende Auswirkungen viel weniger wahrscheinlich als beim Austausch unternehmensspezifischer Daten (vgl. Rn. 89 Horizontal-Leitlinien).
Hinweis auf die Unverbindlichkeit (Art. 3 Abs. 2 Buchst. b Vers-GVO).	Austausch und Abstimmung zu dem künftigen Marktverhalten bezwecken eine Beschränkung des Wettbewerbs und sind zur Erreichung von Effizienzvorteilen grundsätzlich nicht erforderlich (vgl. Rn. 73-74, 101 Horizontal-Leitlinien).

# Versicherungswirtschaft nach dem Ende der GVO-Vers

## Gemeinsame Statistikarbeit

GVO-Vers	Horizontal-Leitlinien
Kein Hinweis auf Bruttoprämien (Art. 3 Abs. 2 Buchst. c Vers-GVO).	Siehe oben.
Erhebungen, Tabellen und Studien müssen Versicherungsunternehmen und Verbraucher- und Kundenorganisationen zu angemessenen und diskriminierungsfreien Konditionen (und erschwinglichen Preisen) zugänglich sein (Art. 3 Abs. 2 Buchst. d, e Vers-GVO).	Bei einem „wirklich öffentlichen“ Austausch von Informationen, bei dem die ausgetauschten Daten (auch bzgl. der Zugangskosten) allen Wettbewerbern und Abnehmern gleichermaßen zugänglich gemacht werden, ist eine Beschränkung des Wettbewerbs weniger wahrscheinlich (Rn. 94 Horizontal-Leitlinien). Unklar, inwieweit zwingende Voraussetzung für eine ausreichende Weitergabe von Effizienzvorteilen an Verbraucher iSv. Art. 101 Abs. 3 AEUV.
Keine Verpflichtung, nur die gemeinsam erstellten Erhebungen oder Tabellen zu verwenden (Art. 4 GVO-Vers).	Siehe oben.
Keine Marktanteilsschwelle in der GVO-Vers.	Je höher der Marktanteil, desto eher wird der Wettbewerb beschränkt und desto unwahrscheinlicher profitieren die Verbraucher (Rn. 87, 103 Horizontal-Leitlinien). <u>Aber</u> : Anders bei Statistiken!

# Agenda

Die Versicherungswirtschaft nach Auslaufen der GVO-Vers

**Informationsaustausch in der Versicherungsbranche**

**Aktuelle Fallpraxis**

**Price Signaling**

Kartellrecht und „Big Data“ in der Versicherungsbranche

Weitere aktuelle Entwicklungen im Kartellrecht

# Informationsaustausch in der Versicherungsbranche

## Aktuelle Fallpraxis

CMA verlangt Zusagen von 7 Versicherern und zwei IT-Unternehmen zur Verhinderung unzulässigen Informationsaustauschs in der Kfz-Versicherung

TCA eröffnet Verfahren gegen 33 Kfz-Haftpflicht-Versicherer wegen unzulässiger abgestimmter Preiserhöhungen und überhöhter Preise

FCA ermittelt gegen fünf namhafte Broker wegen Informationsaustauschs in der Luftfahrtversicherung

CCPC ermittelt gegen zahlreiche Versicherer wegen Price Signaling in der Kfz-Versicherung



# Informationsaustausch in der Versicherungsbranche

## Price Signaling

- ❑ Unternehmenskommunikation ist nicht nur dann ein Thema für Kartellbehörden, wenn Wettbewerber unmittelbar miteinander sprechen.
- ❑ Öffentliche Ankündigungen von Preiserhöhungen können den Verdacht schüren, dass Unternehmen sie zur (stillschweigenden) Koordination von Preiserhöhungen nutzen.
- ❑ Die irische Competition and Consumer Protection Commission (CCPC) hat nun Kfz-Versicherer im Visier:
  - Presseberichte geben an, dass Prämien für die Kfz-Versicherungen in den Jahren 2014-2016 um bis zu 70% gestiegen sind.
  - Kfz-Versicherer informierten öffentlich über zu erwartende Prämien erhöhungen.
  - Mitteilungen enthalten mitunter Details zu Umfang und Zeitpunkt der Erhöhung.
  - 2015: Erste Kontakte zwischen CCPC und der Versicherungsbranche (Insurance Ireland)
    - ⇒ Vorläufige Einigung auf eine genaue Beobachtung des Sektors.
  - 2016: Aufnahme von Ermittlungen
    - ⇒ Die CCPC beginnt mit der Vorladung von Zeugen aus dem Kreis der Kfz-Versicherer und ihrer Interessenvertretungen.

# Informationsaustausch in der Versicherungsbranche

## Price Signaling



"Motor injury awards made by the Injuries Board averaged €21k in 2014, a very high average considering that 80% of motor injury claims are for whiplash" said Kevin Thompson, "The figures on whiplash alone are very stark; in Ireland the average award for whiplash is €15k, in the UK, the corresponding figure is €5k. The reality is that premiums are dictated by claims costs, and although the Irish market is very competitive, increases in the cost of claims will inevitably lead to increases in premiums."

*<http://ccpc.ie/news/2016-09-15-opening-statement-relation-motor-insurance-premiums>*

In October 2015, we engaged with Insurance Ireland with regard to concerns about price signalling. No immediate enforcement action was required but we implemented a strategy to more closely monitor the sector and establish whether there are grounds for suspecting a breach of competition law.

The industry has, in recent times, openly signalled up-coming increases in premiums. We have noted public statements made by insurance companies forecasting, with confidence, that premiums will rise, at times specifying the amount of the predicted rise and that these increases are inevitable. Statements signalling future pricing intentions may result in a degree of unspoken coordination which may breach competition law.

*<http://www.insuranceireland.eu/news-and-publications/news-press-release/insurance-ireland-proposes-range-of-measures-to-address-increases-in-the-cost-of-claims>*



Coimisiún um Iomáiocht agus Cosaint Tomhaltóirí | Competition and Consumer Protection Commission



# Informationsaustausch in der Versicherungsbranche

## Price Signaling

- ❑ Die einseitige Mitteilung von Preisinformationen fördert kollusives Verhalten, wenn:
  - der „Austausch“ die Unsicherheit über zukünftiges Preisverhalten der Wettbewerber beseitigt, und
  - Wettbewerber ihr Verhalten unter Berücksichtigung verfügbarer Informationen bestimmen.
- ❑ Vorwurf der Europäischen Kommission im Fall Container Shipping (AT.39850):
  - Die Veröffentlichung von Preiserhöhungsmitteilungen auf Websites, über die Presse oder in anderer Form als risikoloser „Testballon“, denn.
    - Keine Möglichkeit für Kunden, Preise zu vergleichen und auf Änderungen zu reagieren.
    - Unternehmen behalten sich max. Flexibilität für tatsächliches zukünftiges Preisverhalten vor.
  - Auswertung der Reaktionen im Markt bestimmt tatsächliche Preispolitik
    - Wettbewerber signalisieren „Unterstützung“  $\Rightarrow$  (teilweise) Umsetzung der Preiserhöhung
    - Unterstützung der Wettbewerber bleibt aus  $\Rightarrow$  Verzicht auf tatsächliche Durchführung.
- ❑ Vergleichbarer Vorwurf der UK Competition Commission im Fall Zement
  - Paralleler Versand von Preiserhöhungsschreiben an Bestandskunden mit ca. einem Monat Vorlauf.
  - Preiserhöhungen wurden in der Praxis häufig nicht (oder nicht wie angekündigt) umgesetzt.

# Informationsaustausch in der Versicherungsbranche

## Price Signaling

### Verbindlichkeit

- ✗ Mitteilung mit Änderungsvorbehalt („Versuchsballon“)
- ✓ Die Ankündigung neuer Preise und Konditionen ist für die angegebene Dauer verbindlich.
- ✓ Konditionen gelten als Höchstpreise; Unternehmen dürfen Preise während der Geltungsdauer lediglich senken.

### Transparenz

- ✗ Information über bloße Preissteigerungen (als Betrag oder Prozentsatz) bei unklaren Berechnungsparametern
- ✓ Spezifische Angaben über Grundpreise, mögliche Zuschläge / andere Gebühren (inkl. Gegenleistung)

### Vorlauf

- ✗ Vorankündigungen mit langen Vorlauf
- ✓ Marktangemessener Vorlauf (im Fall *Container Shipping* von maximal 31 Tagen)

### Ausnahmen

- Mitteilungen an Kunden mit bestehender, gültiger Preisvereinbarung
- Mitteilungen während bilateraler Verhandlungen oder auf Kundenbedarf zugeschnittene Angebote

# Agenda

Versicherungswirtschaft nach dem Ende der GVO-Vers

Informationsaustausch in der Versicherungsbranche

**Kartellrecht und „Big Data“ in der Versicherungsbranche**

**Neuer Fokus der Kartellbehörden**

**Mögliche kartellrechtliche Aspekte**

Weitere aktuelle Entwicklungen im Kartellrecht

# Kartellrecht und „Big Data“

## Neuer Fokus der Kartellbehörden

- ❑ Reges Interesse der Kartellbehörden an dem Thema „Big Data“
  - Monopolkommission, Sondergutachten 68, Herausforderung durch digitale Märkte (2015)
  - BKartA & Autorité de la Concurrence, Competition Law and Data (Mai 2016)
  - BKartA, Marktmacht von Plattformen und Netzwerken (Juni 2016)
- ❑ Auch mit Blick auf die Versicherungsbranche
  - Financial Conduct Authority, Call for Inputs on Big Data in Retail General Insurance, Feedback Statement (September 2016)
  - Financial Conduct Authority, Price Discrimination and Cross-Subsidy in Financial Services (September 2016)



Schwerpunkt Big Data

### Der digitale Wandel

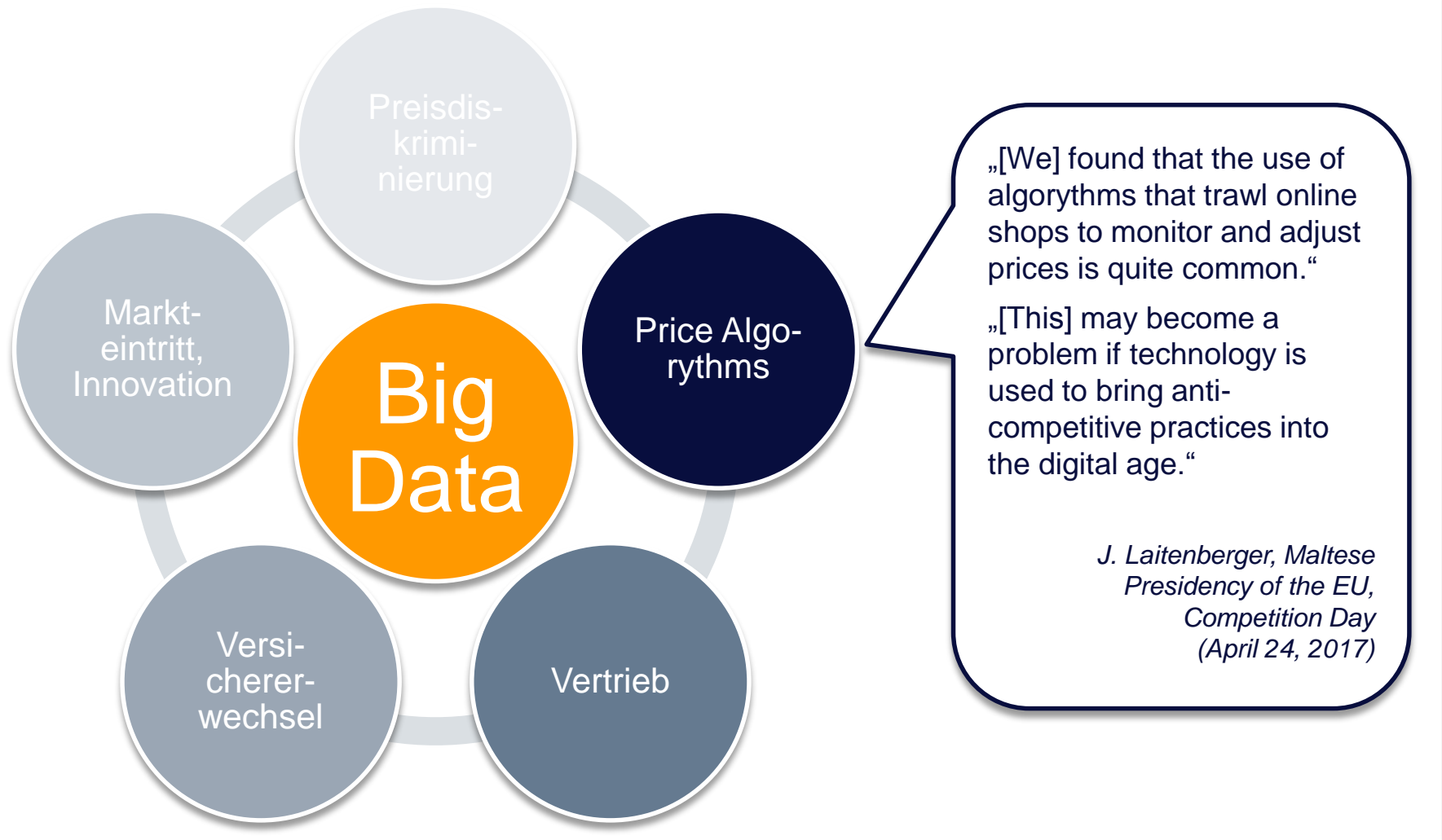
Die Menge der gespeicherten Daten wächst rasant, Computer werden immer leistungsfähiger, Alltagsgeräte werden digitale Alleskönner – noch nie waren so viele Informationen über jeden Einzelnen von uns gespeichert. Und noch nie war es einfacher, Daten zu nutzen und auszuwerten. Big Data ist auch für die Versicherungswirtschaft eine große Chance, um Risiken besser bewerten zu können und neue Produkte zu entwickeln. Viele Menschen fürchten jedoch die allgegenwärtige Datenerfassung und sehen ihre Privatsphäre bedroht.

Mit dem Themenschwerpunkt „Big Data“ zeigt GDV.DE Möglichkeiten, Chancen und Herausforderungen des digitalen Wandels.

Quelle: GDV (<http://www.gdv.de/2015/11/der-digitale-wandel-2/>)

# Kartellrecht und „Big Data“

## Mögliche kartellrechtliche Aspekte



# Agenda

Die Versicherungswirtschaft nach Auslaufen der GVO-Vers

Informationsaustausch in der Versicherungsbranche

Kartellrecht und „Big Data“ in der Versicherungsbranche

**Weitere aktuelle Entwicklungen im Kartellrecht**

**9. GWB-Novelle**

**Die ECN+ Initiative der Kommission**

# Weitere aktuelle Entwicklungen im Kartellrecht

## 9. GWB Novelle

### Umsetzung der EU-Schadensersatz-RL

#### Hauptthemen der RL 2014/104/EU:

- Erleichterter Zugang der Kläger zu Beweismitteln („Auskunftsklage“)
- Erstreckung der Vermutung auf das Bestehen eines Schadens und seine Verursachung durch den Verstoß
- Verlängerung der Verjährungsfristen

**Versicherer als indirekte Abnehmer**

### Reform der Unternehmenshaftung

#### Gesetzgeberische Antwort auf die „Wurstlücke“

- Unternehmensbegriff
- Verhängung von Bußgeldern gegenüber
  - Muttergesellschaften
  - Gesamtrechtsnachfolger
  - Wirtschaftlichem Nachfolger
- Ausfallhaftung für den Übergangszeitraum

**Haftung für Vermittler?**

### Anpassung an „Digitales Zeitalter“

#### Anpassung der Regeln des GWB an die Anforderungen der Internetwirtschaft:

- Erweiterung der Aufgreifschwelle der Fusionskontrolle zur Erfassung von Start-Ups („Kaufpreisschwelle“ i.H.v. EUR 400 Mio.)
- Annahme eines relevanten Marktes trotz Unentgeltlichkeit der Leistungen
- Entwicklung neuer Kriterien zur Prüfung von Marktmacht auf Plattformmärkten

# Weitere Entwicklungen im Kartellrecht

## 9. GWB Novelle

### Die „Autoglas-Kartell“-Verfahren

- **Versicherungen sind im Fall kartellbedingt erhöhter „Ersatzleistungen“ typischerweise indirekt durch ein Kartell betroffen**
- **Die HUK-Coburg scheiterte 2015 vor dem LG Düsseldorf (Az. 14d O 4/14) mit ihrer Schadensersatzforderung.**
- **Das Gericht wies den Vortag, die Autohersteller hätten die überhöhten Preise an die Versicherungen weitergegeben zurück.**
- **Die Darlegungs- und Beweislast für das sog. „pass-on“ liegt beim mittelbar Geschädigten.**
- **Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Verfahren weiterer Kläger (LVM, VHV, WGV und AXA) ruhen.**

### Änderungen nach der 9. GWB Novelle

- **Neuschaffung des § 33c zur Schadensabwälzung.**
- **Mittelbar Geschädigter trägt Darlegungs- und Beweislast, dass und in welcher Höhe ein Preisaufschlag abgewälzt wurde.**
- **Erleichterung der Geltendmachung durch §33c Abs. 2 GWB neu: Zugunsten des mittelbaren Abnehmers wird vermutet, dass überhaupt eine Weiterwälzung stattgefunden hat.**
- **Erleichterungen für mittelbar Geschädigte durch Anspruch auf Auskunft und Herausgabe von Beweismitteln (§ 33g GWB-Neu).**
- **Möglichkeit zur richterlichen Schätzung des abgewälzten Preisaufschlags.**



# Weitere aktuelle Entwicklungen im Kartellrecht

## 9. GWB Novelle

- ❑ Vorlagefrage an den EUGH in der Sache C-542/14 („Remonts“):
  - Kann ein Unternehmen wegen eines Kartellverstoßes zur Verantwortung gezogen werden, wenn die relevanten Handlungen (hier Teilnahme an einer abgestimmten Verhaltensweise bei der Erstellung der Angebote für eine Ausschreibung) durch einen selbständigen Dienstleister vorgenommen wurde?
- ❑ Übertragbarkeit der Grundsätze auch auf (selbstständige) Versicherungsvermittler?
- ❑ Die Remonts-Formel des EUGH:
  - Das Handeln eines Dienstleisters wird einem Unternehmen zugerechnet wenn,
    - der Dienstleister in Wirklichkeit unter der Leitung oder der Kontrolle des beschuldigten Unternehmens tätig war (Scheinselbständigkeit) oder
    - das Unternehmen von den wettbewerbswidrigen Zielen seiner Konkurrenten und des Dienstleisters Kenntnis hatte und durch sein eigenes Verhalten dazu beitragen wollte oder
    - das Unternehmen das wettbewerbswidrige Verhalten seiner Konkurrenten und des Dienstleisters vernünftigerweise vorhersehen konnte und war bereit, die daraus erwachsende Gefahr auf sich zu nehmen.

# Weitere aktuelle Entwicklungen im Kartellrecht

## Die ECN+ Initiative der Kommission

- ❑ Vorstellung des Richtlinienvorschlags zur Stärkung der nationalen Wettbewerbsbehörden bei wirksameren Durchsetzung des EU-Wettbewerbsrechts am 22. März 2017
- ❑ Vorlage des Entwurfs zur Entscheidung an das Europäische Parlament und den Europäischen Rat
- ❑ Die Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten sollen auf einheitliche und – je nach Ausgestaltung der nationalen Rechtsordnung – weiterreichende Befugnisse zurückgreifen können
- ❑ Keine Spezifische Auswirkungen auf die deutsche Versicherungsbranche
- ❑ Generelle Auswirkungen der Richtlinie:
  - Behebung der Durchsetzungsdefizite in einigen Mitgliedsstaaten
  - Erleichterung grenzüberschreitender Rechtsdurchsetzung, z.B. im Fall von Kronzeugenanträgen
  - Erhöhung der Rechtssicherheit und Berechenbarkeit des behördlichen Handelns für die Marktteilnehmer